

### **§ 1 ( Name, Sitz)**

1. Der Verein führt den Namen „ Nippeser Boule Club e.V. ( NBC Köln)“
2. Er hat seinen Sitz in Köln und ist das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports verbunden mit der Pflege internationaler Beziehungen und der Völkerverständigung, insbesondere im Rahmen der deutsch-französischen Freundschaft.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Zusammenkünfte im Bereich Petanque- Sport auch auf internationaler Ebene etwa beim Treffen mit französischen Petanque-Vereinen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 4 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Der Präsident/ die Präsidentin oder im Verhinderungsfalle der/ die 2. Vorsitzende laden einmal jährlich- spätestens zum 31. März- zur Jahreshauptversammlung ein.
- 2.1 Die Tagesordnung hat zumindest folgende Punkte zu enthalten:
  - a. Erstattung des Jahresberichtes durch den Vorstand
  - b. Erstattung des Kassenberichtes und Bericht über die Lage des Vereinsvermögens
  - c. Bericht des Kassenprüfers / der Kassenprüferin
  - d. Entlastung des Vorstands

- e. Neuwahl des Vorstands ( soweit erforderlich)
- f. Verschiedenes

2.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn sie

- a. der Vorstand beschließt
- b.  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat (Einzelanträge).

- 3. Die Einberufung erfolgt sowohl für ordentliche, als auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen durch den Vorstand mittels Brief, und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung.
- 3.1 Der Versand von Einladungen zu Versammlung kann auch per Email erfolgen. Die Einladung erfolgt an die bekannte Adresse. Die Korrektur von Adressdaten der Mitglieder muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.\*
- 4. Der Präsident / die Präsidentin oder im Verhinderungsfalle der / die 2. Vorsitzende leitet die Versammlung.
- 5.1 Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand zu Händen des Präsidenten/ der Präsidentin oder der / die 2 Vorsitzenden einzureichen.
- 5.2 Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- 6. Mitgliederversammlungen, die ordnungsgemäß einberufen werden, sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; § 11 Abs.2 Satz1 bleibt hiervon unberührt.
- 7.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- 7.2 Abstimmungsberechtigt sind nur anwesende ordentliche Mitglieder.  
Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird unterzeichnet von dem Vorstandsmitglied, das die MV leitet.

## **§ 6 Vorstand**

- 1. Der Vorstand setze sich zusammen aus
  - a) dem Präsidenten / der Präsidentin
  - b) der / dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart / Kassenwartin
- 2. Der Vorstand wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3. Auf Antrag eines anwesenden ordentlichen Mitglieds sind die Wahlen geheim durchzuführen.
- 4.1 Für alle Wahlen ist auf der jeweiligen Versammlung ein Wahlleiter/ eine Wahlleiterin zu Wählen.
- 4.2 Er/ sie leitet die Wahlen und stellt das Wahlergebnis fest.
- 5. In den Vorstand können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden, deren Beitragskonto ausgeglichen ist.
- 6.1 Der Vorstand erledigt die laufenden Vertragsangelegenheiten.
- 6.2 Ihm obliegt auch die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 7.1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Präsident/ die Präsidentin, der 2 Vorsitzende und die/ der Kassier/in.
- 7.2 Letztere/r darf von seiner/ ihrer Befugnis nur Gebrauch machen, wenn der Präsident/ die Präsidentin verhindert ist.
- 7.3 Ausgaben, die einen Betrag von 500,- € überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. \*
- 7.4 Die gilt nicht für Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Turnieren entstehen, die der Verein nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung veranstaltet.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

- 1.1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 1.2. Außerordentliches Mitglied können nur natürliche oder juristische Personen werden.
- 2.1. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 2.2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Mit der Aufnahme sind die Anerkennung der Satzung und die Verpflichtung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages verbunden.
- 3.1. Mit Vereinsbeitritt erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, mit Namen und Adressaten in einer Mitgliederliste aufgenommen zu werden.

Die Mitgliederliste kann von Vereinsmitgliedern schriftlich beim Vorstand angefordert werden. Die Mitgliederliste kann zudem in einem etwa eingerichteten Login/ Download-bereich der Website des Vereins veröffentlicht werden, der nur Mitgliedern zugänglich ist.

Ein Widerruf der Aufnahme von Adressaten durch das Mitglied muss spezifiziert und schriftlich dem Vorstand gegenüber erfolgen. Alle danach nicht gesperrten aber dem Verein bekannten Adressdaten finden Eingang in die Mitgliederliste.

Es entsteht kein Anspruch an Funktionsträger des Vereins auf Prüfung eines berechtigten Interesses, weder bezüglich eines Widerrufs noch bezüglich eines Herausgabeverlangens.

Der Verein übernimmt keine Haftung für Vollständigkeit oder Richtigkeit der übermittelten Daten. \*
- 4.1. Die Höhe der Mitgliedbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4.2. Der Beschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 5.1. Der Mitgliedsbeitrag umfasst nicht die Gebühren für die Spielerlizenzen.
- 5.2. Lizenzen werden vom Vorstand beantragt.
- 5.3. Dies setzt voraus, dass das Beitragskonto des Mitglieds, für das die Lizenz beantragt werden soll, ausgeglichen ist.
- 5.4. Die Lizenzgebühren trägt das Mitglied.
- 6.1. Außerordentliche Mitglieder haben nach jeweiliger Gestattung durch den Vorstand das Recht, an Versammlungen teilzunehmen.
- 6.2. Das Recht auf Teilnahme an Vorstandssitzungen ist ausgeschlossen.
- 6.3. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm –und Wahlrecht.
- 6.4. Sie sind beitragspflichtig.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluss
- 2.1. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
- 2.2. Er ist nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt wird und dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor Ende des jeweiligen Kalenderjahres zugegangen ist.
- 3.1. Der Ausschluss kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 3.2. Der Ausschluss kann erfolgen
  - a) wenn ein Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere seinen Beitragsverpflichtungen, trotz schriftlicher Aufforderung, nicht nachkommt.
  - b) wenn ein Mitglied den Grundsätzen der Vereinssatzung schuldhaft zuwiderhandelt oder sich vereinschädigend verhält.
4. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen.
5. Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

## **§ 9 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/- Prüferinnen für jeweils ein Jahr.
2. Er/ sie prüft die Kasse des Vereins und erstattet jeweils der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt er/sie die Entlastung des Kassenvorgängers und des Vorstandes.

## **§ 10 Haftung**

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle.

## **§ 11 Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins**

- 1.1. Die Änderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 1.2. Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung als solche deutlich bezeichnet werden.
- 2.1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederhauptversammlung nur bei Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder mit einer  $\frac{3}{4}$  - Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2.2. Der Auflösungsantrag muss bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt werden.
- 2.3. Muss die Versammlung wegen Beschlussfähigkeit aufgelöst werden, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung unter Wahrung der vorgesehenen Form und Frist einzuberufen.
- 2.4. Die Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2.5. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 2.6. Der Auflösungsbeschluss bedarf dann der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

## **§ 12 Verwendung des Vereinsvermögens**

1. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 2.1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen als Spende an den Förderverein Bürger- und Kulturzentrum Nippes e.V.
- 2.2. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.